



Finanzdirektion, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Herr Bundespräsident  
Ueli Maurer  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

heinz.taennler@zg.ch  
Zug, 16. Oktober 2019  
FD FDS 6 / 176 / 109035

**Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung); Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Maurer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das am 28. Juni 2019 eröffnete Vernehmlassungsverfahren in oben erwähnter Sache. Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 2. Juli 2019 die Finanzdirektion mit der direkten Beantwortung beauftragt. Mit dem vorliegenden Schreiben nehmen wir Stellung und stellen folgende

**Anträge:**

1. Auf die in der Motion geforderte Änderung der aktuellen Berufskosten-Regelung sei ganz zu verzichten, es seien also weder die Berufskostenverordnung des EFD (SR 642.118.1) noch das Gesetz über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) noch das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG, SR 642.14) anzupassen.
2. Eventualantrag: Sollte die Motion entgegen dem Hauptantrag zu einer Anpassung der heutigen Regelung führen, so sei die Änderung auf formeller Gesetzesstufe und nicht nur auf Verordnungsstufe zu verankern. Dabei soll die Pauschale sowohl im DBG wie auch im StHG neu geregelt und auf mindestens ein Prozent des Fahrzeugkaufpreises pro Monat festgesetzt werden.

## **Begründungen:**

### ***Zum Hauptantrag 1:***

Seit der Einführung des heute gültigen «neuen Lohnausweises» (NLA) im 2007 haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen (ohne Arbeitsweg) pro Monat 0,8 Prozent des Fahrzeugkaufpreises im Lohnausweis der Inhaberin oder des Inhabers des Geschäftsfahrzeugs zu deklarieren. Die unselbständig erwerbstätigen Personen mit einem Geschäftsfahrzeug müssen zudem seit Inkrafttreten der Vorlage zu Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) per 1. Januar 2016 zusätzlich den gesamten Arbeitsweg zum Preis von 0,70 Franken pro Kilometer als Einkommen in ihrer Steuererklärung deklarieren. Diese Kosten können sie dann wieder als Arbeitswegkosten zum Abzug bringen. Beim Bund ist dieser Abzug auf 3000 Franken begrenzt. In den Kantonen gilt zum Teil die gleiche oder eine höhere Abzugsbegrenzung. Ab 2020 beträgt sie in unserem Kanton Zug 6000 Franken. Einige Kantone kennen überhaupt keine Begrenzung des Fahrtkostenabzugs. Zur Vereinfachung der Berechnungen für Aussendienstmitarbeitende hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) im Jahr 2016 Prozentsätze für diverse Branchen und Funktionen publiziert.

In Umsetzung der vom eidgenössischen Parlament überwiesenen Motion 17.3631 «Fabi. Übermässige administrative Belastung bei Geschäftsfahrzeuginhabern» der Kommission für Verkehr- und Fernmeldewesen des Ständerats (KVF-S) soll die Pauschale für die Besteuerung der privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeugs auf 0,9 Prozent des Fahrzeugpreises pro Monat angehoben werden. Mit dieser Erhöhung soll neu auch die Nutzung des Fahrzeugs für den Arbeitsweg pauschal abgegolten sein. Ein Fahrtkostenabzug ist nicht mehr möglich. Die Besteuerung der unentgeltlichen privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeugs sowie die Pauschale sollen im neuen Art. 5a der Berufskostenverordnung geregelt werden.

Wir erachten die geplante Änderung als unnötig und nicht zweckmässig. Die bisherige Regelung ist bekannt und hat sich in der Praxis eingespielt. Mit ihr können insbesondere die unterschiedlichen Abzugsmöglichkeiten beim Bund und in den einzelnen Kantonen differenziert abgebildet werden. Für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber entstand mit der Umsetzung von FABI zwar ein gewisser Mehraufwand, denn die Aussendiensttage müssen seither auf dem Lohnausweis deklariert werden. Die publizierten Prozentsätze der ESTV führen dabei aber zu einer grossen Vereinfachung. Die unselbständig erwerbenden Inhaberinnen und Inhaber eines Geschäftsfahrzeugs haben nur geringe zusätzliche Deklarationspflichten, indem sie den Arbeitsweg als Einkommen in ihrer Steuererklärung aufführen müssen. Es ist daher sachlich nicht nachvollziehbar, warum die bisher geltende Umsetzung von FABI überhaupt geändert werden soll. Die vorgeschlagene Änderung ist nicht notwendig, dementsprechend sollte darauf verzichtet werden.

Zudem würde die vorgeschlagene Lösung zu einer zusätzlichen Ungleichbehandlung von Pendlerinnen und Pendlern, die ein Geschäftsfahrzeug besitzen, und solchen, die über kein Geschäftsfahrzeug verfügen, führen. Weiter ergeben sich mit der Anwendung der neuen Pauschallösung selbst unter den Geschäftsfahrzeuginhaberinnen und -inhabern sehr unterschiedli-

che Steuerfolgen, wie die Beispiele auf Seite 8 ff. des erläuternden Berichts aufzeigen. Solch unterschiedliche Folgen sind mit Blick auf die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unschön. Auch dies spricht gegen eine Anpassung der heutigen, im Grundsatz bewährten Regelung.

### **Zum Eventualantrag 2:**

#### *Zur Frage der Umsetzung auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe:*

Gemäss vorerwähnter Motion KVF-S wird der Bundesrat beauftragt, die notwendigen *gesetzlichen* Änderungen *vorzuschlagen*, damit auf Verwaltungsstufe ein Einkommensanteil für die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg mitabgegolten ist und der Fahrtkostenabzug für diese steuerpflichtigen Personen ausgeschlossen wird.

Mit den nun aber vorgeschlagenen Änderungen *auf blosser Verordnungsstufe* wird eine Regelung auf einer Normenstufe angestrebt, die nicht mehr der parlamentarischen Beratung unterliegen wird. Dies ist zu bedauern, denn nur mit einem formellen Gesetz haben die eidgenössischen Räte nochmals die Gelegenheit, die Nachteile der vorgeschlagenen Lösung zu erkennen und sie nochmals sorgfältig gegenüber der aktuellen abzuwägen. Die Erwartungshaltung des Parlaments ist denn auch dem Motionstext zu entnehmen, dort steht nämlich: «...die notwendigen gesetzlichen Änderungen *vorzuschlagen*, ...» und nicht *zu regeln*.

Schliesslich ist auch zu beachten, dass die neue Pauschale in der Berufskostenverordnung für die direkte Bundessteuer geregelt würde. Sie wäre daher nur für die direkte Bundessteuer wirklich verbindlich. In den Erläuterungen wird zwar festgehalten, dass die Kantone faktisch wegen des einheitlichen Lohnausweises keinen Spielraum haben. Und es ist auch tatsächlich nicht davon auszugehen, dass die Einheitlichkeit des Lohnausweises von den Kantonen in Frage gestellt wird. Das bedeutet aber nicht, dass die Kantone die in der Berufskostenverordnung des Bundes festgelegte Pauschale im Veranlagungsverfahren beachten müssen. Es liegt in der Autonomie der Kantone, für die Bestimmung des steuerbaren Einkommens andere Pauschalen festzusetzen. So würde aber das Ziel einer einfachen und einheitlichen Lösung verfehlt. Im Gegenteil, es droht ein neuer unübersichtlicher Flickenteppich. Auch dieser Aspekt spricht für eine Neuregelung – wenn überhaupt – auf Gesetzesstufe.

#### *Zur Höhe des neuen Pauschalsatzes:*

Auf Seite 6 der Erläuterungen wird detailliert dargelegt, wie sich die monatliche Pauschale von neu 0,9 Prozent herleitet. Dabei wird von diversen Annahmen und Durchschnittswerten ausgegangen.

Mit Pauschalen kann den individuellen Situationen naturgemäss nicht Rechnung getragen werden. Mit Pauschalen soll in erster Linie der administrative Aufwand verringert werden. Diese Stossrichtung ist selbstverständlich zu begrüßen. Die hier in Frage stehende Pauschale darf aber nicht zu tief angesetzt werden, sonst wird der in Art. 5a Abs. 1 der Berufskostenverordnung vorgesehene Nachweis der tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung und des Arbeitswegs obsolet.

Die vorgeschlagene neue Pauschale von 0,9 Prozent erscheint nicht sachgerecht, denn davon würden in erster Linie Inhaberinnen und Inhaber von relativ teuren Geschäftsfahrzeugen profitieren. Falls – entgegen dem Hauptantrag – überhaupt eine neue pauschale Regelung eingeführt werden soll, erscheint eine Erhöhung der Pauschale auf mindestens 1 Prozent des Fahrzeugkaufpreises pro Monat aus sachlichen Gründen geboten. Auch bei diesem moderat höheren Ansatz wird dem Ziel der administrativen Vereinfachung nach wie vor Rechnung getragen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
Finanzdirektion

sign.

Heinz Tännler  
Regierungsrat

Kopie per E-Mail an:

- [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch) (Word- und PDF-Version)
- Staatskanzlei (Geschäftskontrolle und zur Aufschaltung im Internet)
- Kantonale Steuerverwaltung ([guido.jud@zg.ch](mailto:guido.jud@zg.ch))